

Dienstgebäude:
Yorckstr. 4 – 11

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin,
Amt für Soziales, 10216 Berlin

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.
- Frauennotübernachtung -
Wilhelmstr. 115
10963 Berlin

Bearbeiter : Frau Rehfeld
Bearb.-Z. : Soz 221
Zimmer : 1030
Telefon : (030) 90298 (intern 9298) 2610
Fax : (030) 90298 (intern 9298) 2728
E-Mailadresse: sigrid.rehfeld@ba-fk.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
Datum : 8.11.2016
Aktenzeichen :

EINGEGANGEN

10. Nov. 2016

**Zuwendungen des Landes Berlin im IV. Quartal des Haushaltsjahres 2016
der sozialen Hilfe im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg**

Zuwendungsart: institutionelle Förderung
 Projektförderung

Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
 Anteilfinanzierung
 Festbetragsfinanzierung
 Vollfinanzierung

hier: Versorgungs- und Beratungsangebot für wohnungslose Frauen in der
Kälteperiode (15 Plätze)
Vorg.: Änderungsbescheid zur Bewilligung vom 28.9.2016
Ihr Antrag vom 2.11.2016
Anlagen Finanzierungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zuwendungsbescheid vom 28.9.2016 wird aufgehoben bzw. wie folgt geändert.
Auf Ihren o.g. Antrag bewillige ich Ihnen gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), für die
Zeit vom 01.11.2016 bis zum 31.12.2016 eine Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von
4.575,00 €.

(i.W. **viertausendfünfhundertfünfsiebzig Euro**).

Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die Deckung der Personal- und Sachkosten
für ein Versorgungs- und Beratungsangebot für 15 wohnungslose Frauen in der Kälteperiode zu
verwenden.

Im Hinblick auf die angespannte Haushaltssituation sind die Mittel sparsam und wirtschaftlich zu
verwenden.

- Seite 1 von 3 -

Fahrverbindungen:
U-Bahn: U6/U7 Mehringdamm

Geldinstitut:

Berliner Bank
Berliner Sparkasse
Postbank Berlin

IBAN:

DE50100708480512722000
DE57100500000610003607
DE33100100100003416104

BIC:

DEUTDEDB110
BELADEBEXX
PNBKDEFF100

Meine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass der Bescheid widerrufen werden kann, soweit Ausgaben nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund hauswirtschaftlicher Sperrungen nicht in dem erforderlichen Umfang verfügbar sein sollten (Widerrufsvorbehalt gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Ich muss Sie bitten, bei Ihren Planungen und Überlegungen die finanzielle Gesamtsituation des Landes Berlin zu berücksichtigen und Maßnahmen zur Kostenbegrenzung zu treffen.

Aufgrund eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses von Berlin bin ich gehalten, Daten zur geschlechtergerechten Teilhabe an den ausgereichten Mitteln zu erheben. Ich bitte Sie deshalb bis zum 5. Werktag des Folgemonates die Angaben über Ihre monatliche Menge (die Summe der Anzahl der Nutzer pro Angebot [M] und Tag) Herrn Walze (michael.walze@ba-fk.berlin.de) und mir (Cc.) zu übermitteln.

Die Zuwendungssumme wurde durch folgende Berechnung ermittelt:

$$15 \text{ Plätze} \times 61 \text{ Tage} \times 5,00 \text{ €} = 4.575,00 \text{ €}$$

Der von Ihnen eingereichte Finanzierungsplan vom 2.11.2016 diene als Grundlage für die Ermittlung der Zuwendungssumme. Er wird hinsichtlich seiner Einzelansätze und seines Gesamtergebnisses verbindlich und Grundlage für die Aufstellung des Verwendungsnachweises sein.

Die Ihnen bekannten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides. In dem ANBest-P sind Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz enthalten, deren Nichteinhaltung zum Widerruf des Bescheides ganz oder teilweise führen kann.

Ich bitte Sie, uns wesentliche Hinderungsgründe, welche die planmäßige Durchführung der geförderten Maßnahme beeinflussen, umgehend mitzuteilen. Werden überwiesene Mittel ganz oder teilweise nicht im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt, so sind sie **unverzüglich** unter Angabe des Geschäftszeichens Soz 221 und des Kassenzeichens 3910 / 684 06 / 101 (für das laufende Haushaltsjahr) bzw. 3910 / 119 21 (Rückführung von Mitteln aus dem Vorjahr) auf eines der unten angegebenen Konten der Bezirkskasse Friedrichshain-Kreuzberg zurückzuzahlen.

Ich weise darauf hin, dass der Bewilligungsbescheid mit Anlagen für Sie bindend ist. Eine Abweichung davon, wie z.B. die Verwendung der Mittel zu anderen als im Bewilligungsbescheid vorgesehenen Zwecken, ohne meine vorherige Zustimmung ist unzulässig und zwar auch dann, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht berührt wird.

Abweichungen können ebenso wie das verspätete und unvollständige Vorlegen des Verwendungsnachweises zu Rückförderungen führen.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

bewilligte Zuwendungsmittel in Höhe von	4.575,00 €
bereits gezahlte Teilbeträge von insgesamt	6.405,00 €
Überzahlungsbetrag wird bei 80682 ausgeglichen	1.830,00 €

Die bewilligten Zuwendungsmittel wurden auf folgendes Konto überwiesen:

Bankverbindung:
IBAN:
BIC:

Ev. Bank eG
DE11 5206 0410 0003 9001 77
GENODEF1EK1

Der Verwendungsnachweis ist mir – abweichend vom Nr. 6.1 ANBest-P – spätestens bis zum

1.3. 2017

mit einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer summarischen Zusammenstellung vorzulegen.

Auflage

Zur Übernachtung sollen alle volljährigen obdachlosen Personen unabhängig von letzter Meldeanschrift und von der Staatsangehörigkeit aufgenommen werden.

Bei der Verwendung der Ihnen mit diesem Bescheid bewilligten Zuwendungsmittel haben Sie die Verordnungen des Rates der Europäischen Union über Finanzsanktionen zur Bekämpfung des Terrorismus (Nr. 2580/2001 vom 27.12.2001 und Nr. 881/2002 in der jeweils aktuellen Fassung) anzuwenden und zu beachten. Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass es u.a. verboten ist, den in den Anhängen zu diesen Verordnungen aufgeführten natürlichen und juristischen Personen Gelder und/oder sonstige Ressourcen – hierzu zählen insbesondere auch Zuwendungsmittel – zur Verfügung zu stellen.

Ein Verstoß gegen diese Auflage kann den vollständigen Widerruf des Bewilligungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit und die Rückforderung gezahlter Zuwendungsmittel einschließlich Zinsen nach sich ziehen.

Hinweis

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann nicht geltend gemacht werden.

Rechtsgrundlage

LHO in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBL. S. 31) und das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253/GVBL. S. 1173) in der jeweils geltenden Fassung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Dienststelle zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Effertz